

Grundbestimmungen

für das 27. Luzerner Kantonschützenfest 2023

1. Bewerbungen

Bewerbungen zur Übernahme des Kantonschützenfestes 2023 sind bis 31. Dezember 2019 schriftlich an den Kantonalpräsidenten zu richten. Diese sollen Auskunft über die Organisation der Schiessplätze geben.

2. Zeitpunkt und Dauer

Das Kantonschützenfest ist zwischen dem 1. Mai und 30. September durchzuführen. Es darf höchstens 10 Tage dauern und kann zweimal unterbrochen werden.

3. Wahl des Festortes

Die Wahl des Festortes findet an der Delegiertenversammlung 2021 statt.

4. Scheibenangebot

- 4.1. Es sind die entsprechende Anzahl Scheiben zur Verfügung zu stellen, damit ein einwandfreier Ablauf gewährleistet werden kann.

in der Regel	300 m	80 Scheiben mit elektronischer Trefferanzeige
mindestens	50 m	15 Scheiben
	25 m	10 Scheiben

- 4.2. Für allfällige Stand- und Scheibenprovisorien verweisen wir auf die Schiessplatzverfügung des VBS

5. Büchsenmacher

Für die Waffenkontrolle/Plombage etc. hat die Festorganisation einen konzessionierten Büchsenmacher unter Vertrag zu nehmen.

6. Schiessplan

Der Schiessplan wird durch die Festorganisation erstellt. Der Schiessplanentwurf ist bis spätestens 30.06.2022 dem Kantonal-Vorstand zur Genehmigung einzureichen.

6.1. Schiessgelegenheiten

Der Schiessplan hat folgende Schiessgelegenheiten zu umfassen:
getrennte Rangierung kantonal/ausserkantonal * Vereinskonzurrenz

Gewehre 300 m

1. Übungskehr
- 2.* Vereinskonzurrenz
3. Gruppenwettkampf
4. 5 Stickscheiben
5. Juniorenstich
6. Veteranenstich
7. Ehrengabenstich
8. Nachdoppel (max. 24 P.)
9. Meisterschaft A-C

Pistole 50 m

1. Übungskehr
- 2.* Vereinskonzurrenz
3. 5 Stickscheiben
4. Veteranenstich
5. Ehrengabenstich
6. Nachdoppel (max. 24 P.)
7. Meisterschaft A+B

Pistole 25 m

1. Übungskehr
- 2.* Vereinskonzurrenz
3. Gruppenwettkampf
4. Juniorenstich
5. 4 Stickscheiben
6. Meisterschaft C

6.2. Spezialwettkämpfe (können zeitlich und örtlich getrennt vom Festanlass durchgeführt werden)

1. Militärgruppenwettkampf
2. Festsiegerkonzurrenz (je 1 Festsieger pro Feld, es gelten die aktuellen Felder des SSV). Anstelle einer Festsiegerkonzurrenz kann auch ein Schützenkönigwettkampf angeboten werden.

6.3. Schiessbüchlein, Stich- und Kehrdoppel

Der Schiessbüchleinpreis (inkl. Waffenkontrolle, Plombage und Rangeur) und die Höhe der Stich- und Kehrdoppel unterliegen der Genehmigung durch den Kantonalvorstand.

6.4. Auszahlung

Die Auszahlungen haben den gültigen Vorschriften für das sportliche Schiessen des RSpS SSV zu entsprechen.

6.5. Gaben

Die Verteilung der Bar- & Ehrengaben haben den gültigen Vorschriften für das sportliche Schiessen des RSpS SSV zu entsprechen.

7. Finanzielles

- 7.1. Dem LKSV sind Abgaben nach den aktuellen RSpS zu entrichten.
Fr. 8.00 für jedes Nichtmitglied des LKSV, jedoch nur einmal für alle Distanzen
- 7.2. Dem SSV sind Abgaben nach den aktuellen RSpS zu entrichten.
Die Abgaben an den SSV werden durch den LKSV in Rechnung gestellt und weitergeleitet.
- 7.3. Der LKSV beteiligt sich weder am Gewinn noch an einem allfälligen Verlust der Festorganisation
- 7.4. Die Kosten der Meisterschaftsmedaille inkl. Gravur und allfälligem Versand und werden zu gleichen Teilen vom LKSV und der Festorganisation getragen.
- 7.5. Der LKSV leistet Beiträge an die Vereinswettkämpfe und beteiligt sich an den Kosten, für den Wettkampf für Jungschützen und Jugendliche, sowie an den offiziellen Tag. Dieses wird in einer speziellen Vereinbarung geregelt.
- 7.6. Die Festorganisation hat eine Gabensumme von mindestens Fr.125 000.- zu garantieren.

8. Besondere Bestimmungen

- 8.1. Die Auswahl der Erinnerungspreise und die Auszeichnungsentwürfe sind dem Kantonal-Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Die Anrechnungswerte der Erinnerungspreise müssen sich dannzumal im Rahmen der ortsüblichen Detailpreise halten.
- 8.2. Sämtliche Bar- und Naturalgaben sind in der offiziellen Gabenliste aufzuführen und gelangen voll zur Verteilung. Die Bewertung der Naturalgaben unterliegt der Genehmigung durch den Kantonalvorstand.
- 8.3. Pro Stich müssen auf 300 m mindestens 10, auf 50/25m mindestens 6 Spezialgaben (Bar/Natural) garantiert werden.
- 8.4. Pro Schiessbüchlein darf dem gleichen Schützen nur je eine Kranzauszeichnung oder Kranzkarte abgegeben werden. Für den Armeewettkampf, den Wettkampf für Jungschützen und Jugendliche und für die Meisterschaften werden separate Auszeichnungen abgegeben.
- 8.5. Der Vorstand des LKSV übernimmt die Oberaufsicht über den schiesstechnischen Teil des Kantonal-schützenfestes. Der Chef Freie Schiessen oder sein Stellvertreter ist jeweils zu den Sitzungen des OK und des SK beratend beizuziehen. Allfällige Disziplinarfälle sind dem zuständigen Chef Freie Schiessen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- 8.6. Das Absenden für die Vereins- und Gruppenwettkämpfe sowie für die besten Ränge (Spezialgaben) in den Stichen hat spätestens acht - zehn Wochen nach Beendigung des Schiessens stattzufinden. Die Ranglisten müssen vor dem Absenden dem Kantonalvorstand zur Genehmigung unterbreitet werden. Die Porto- und Verpackungsspesen für Gaben an die Schützen gehen zu Lasten der Festorganisation. Die Spesen für den Versand nicht abgeholter Vereinsgaben und -Auszeichnungen gehen zu Lasten der Vereine. Jedem teilnehmenden Verein ist eine bereinigte Absendliste kostenlos zuzustellen.

- 8.7. Auf die dem KSF folgende DV ist dem Kantonalvorstand der Schlussbericht in 5 Exemplaren einzureichen. Der Kantonalvorstand ist berechtigt, in sämtliche Belege Einsicht zu nehmen. Die Festorganisation verpflichtet sich, dem Kantonalgeschützenverein zur Archivierung von allen zur Abgabe gelangenden Vereinsgaben und Kranzabzeichen je ein Stück gratis zu übergeben.
- 8.8. Im Jahre 2023 dürfen im Kanton Luzern keine C-Schiessen abgehalten werden, deren Plansumme für Gewehr Fr.100 000.- und für Pistole Fr. 20 000.- übersteigt. Drei Wochen vor und drei Wochen nach dem Kantonalgeschützenfest dürfen keine andern Schiessen der Gruppe C stattfinden.
- 8.9. In allen hier nicht aufgeführten Punkten sind die Statuten des LKSV sowie die Vorschriften des sportliche Schiessen des SSV (RSpS) begleitend
- 8.10. Auf begründetes Gesuch hin kann der Vorstand des LKSV Abweichungen von diesen Grundbestimmungen bewilligen.
- 8.11. Sollten in der Zwischenzeit vom SSV neue Vorschriften für das sportliche Schiessen in Kraft treten, so kann der Kantonalvorstand nach den neuen Vorschriften entscheiden.

9. Genehmigung

Vorstehende Grundbestimmungen wurden anlässlich der kantonalen Delegiertenversammlung vom 16.März 2019 in Hildisrieden genehmigt.

Luzerner Kantonalgeschützenverein

Präsident

Christian Zimmermann

Chef Freie Schiessen

Fritz Steinmann